

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 24. November 2016

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Christian Lesuisse,
Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen,
Fabienne Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Marc Kistemann,
Jérôme Franssen, Tom Simon, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Generaldirektor.

Entschuldigt: Ratsmitglied Bernd Zacharias

Punkt **26 j)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf Werbepost (die in den Haushalten erfolgte kostenlose Verteilung von Anzeigebaltern und – Karten sowie Katalogen und Zeitschriften)

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

In Anbetracht, dass die Mehrheit der Steuerpflichtigen dieser Steuer gar nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil zur Finanzierung der Gemeinde beitragen, zum anderen aber von gewissen Vorteilen profitieren, die von der Gemeinde, in Ausübung ihrer Aufgaben, der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden;

In Anbetracht, dass die Steuerpflichtigen dieser Steuer, zum Verteilen der Werbedrucke, die öffentlichen Wege und Straßen nutzen;

In Anbetracht, dass die öffentlichen Wege und Straßen auf dem Gemeindeterritorium durch die Gemeinde instandgesetzt und unterhalten werden;

In Anbetracht, dass die Gemeinde für die Sicherheit und die Befahrbarkeit der Straßen verantwortlich ist;

Aufgrund der großen Quantität des zusätzlichen Abfallaufkommens durch die Verteilung von Werbepost auf dem Territorium der Gemeinde Raeren;

Aufgrund der Zunahme der Abfälle, die zum Teil in den Mülltüten entsorgt oder bei der vierzehntäglichen Papiersammlung abgegeben werden, die eine Erhöhung der Kosten für die Gemeinde mit sich bringt;

In Anbetracht, dass aber auch ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Strassen der Gemeinde wiederzufinden sind;

In Anbetracht der Zusatzkosten für die Säuberung und dem Unterhalt dieser Straßen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 14.11.2016;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Den in gleicher Angelegenheit gefassten Beschluss vom 17. Dezember 2012 zurück zu ziehen und durch den nachfolgenden Beschluss zu ersetzen.

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab in Kraft treten gegenwärtigen Beschlusses, endend am 31. Dezember 2018, eine jährliche Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von Werbeschriften erhoben. (Haushaltsartikel: 040/36424)

Sie betrifft die für die Empfänger kostenlose Verteilung von Werbeschriften mit weniger als 30% Redaktionstexte ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede direkte oder versteckte Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur – oder Industrieprodukte zu verkaufen, oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Werden als Werbetexte betrachtet die Artikel:

- in denen ausdrücklich oder implizit bestimmte Firmen oder Produkte erwähnt werden;
- die in direkter oder versteckter Weise den Leser auf eine kommerzielle Werbung hinweisen;
- die in irgendeinem Bezug zu dieser Werbung stehen und im Allgemeinen dazu dienen, auf Firmen, Produkte oder Dienste hinzuweisen, diese bekannt machen oder zu empfehlen, um Kontakte kommerzieller Art herzustellen;

- die durch den Inserenten bezahlte Werbung für Veranstaltungen oder Aufführungen beinhalten, außer wenn diese durch eine G.O.E. in Auftrag gegeben worden sind.
- Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung von Mustern.
- Werden zudem nicht mit redaktionellem Text gleichgestellt :
- die Rubriken, Titel, Logos und freien oder weißen Flächen der Werbeschriften
- Ein Pseudo-Redaktionstext, der augenscheinlich nur dazu dient, den redaktionellen Mindestanteil zu erreichen (z.B. : Wurfsendung einer Firma des Baufachs, die über kulinarische Spezialitäten ferner Länder informiert).

Unter „Redaktionstexte“ versteht man :

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- die Texte, die insbesondere bei der lokalen Bevölkerung keinen kommerziellen sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte – Krankenpflegerinnen – Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die lokalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaften und die nicht kommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nicht kommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen,

Artikel 2: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, von der Druckerei
- oder, falls Herausgeber und die Druckerei unbekannt sind, vom Verteiler

Artikel 3: Die Steuer wird auf **0,05 €** pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 4: Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut und innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres.

Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend der Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der geschuldete Steuerbetrag wie folgt erhöht: 1. Zuwiderhandlung: Erhöhung des Steuerbetrages um 50%
Ab der 2. Zuwiderhandlung: Erhöhung des Steuerbetrages um 100%
Der Betrag der Erhöhung wird in die Heberolle eingetragen.

Artikel 5: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern); den königlichen Erlass vom 12. April 1999, der die Prozedur im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt, sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 7: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Bernd Lentz
Generaldirektor



Hans-Dieter Laschet
Bürgermeister